

Satzung

Wanderbewegung Magdeburg e. V.

Vorbemerkung

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt ist, werden damit männliche, weibliche und divers geschlechtliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen **Wanderbewegung Magdeburg e. V.** Er ist ein Verein für Wandern und Touristik. Gegründet wurde der Verein am 02.12.1994.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal unter der Registernummer VR 11146 eingetragen.

§ 2 - Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein Wanderbewegung Magdeburg e. V. ist gemeinnützig und selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, besonders:
 - a) Wandern,
 - b) Naturschutz und
 - c) Umweltschutz
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht im Besonderen durch:
 - a) Anlage und Erhaltung von Wanderwegen und Lehrpfaden,
 - b) Gemeinsame Fahrten und Wanderungen unter kundiger Führung,
 - c) Förderung sportlicher Aktivitäten im Besonderen für Familien, Senioren z. B. durch Wandersport und Gesundheitswandern,
 - d) Jugendarbeit,
 - e) Pflege des Wanderns, der Natur- und Heimatkunde,
 - f) Förderung des Natur- und Umweltschutzes,
 - g) Durchführung von Wanderungen im In- und Ausland,
 - h) Förderung der kulturellen Betätigung, z. B. auf den Gebieten Foto, Film, Musik, Literatur, Vorträgen und Seminaren im Rahmen der Wandertätigkeit,
 - i) Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit des Vereins in geeigneter Form sowie zu Veranstaltungen anderer Vereine und Wanderorganisationen,
 - j) Aus- und Fortbildung von Wanderleitern bzw. Wanderführern.

§ 3 - Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 3, Abs. 2 trifft der Vorstand des Vereins. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand des Vereins ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Die vom Vorstand beauftragten Wanderleiter, Kampfrichter und Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto-, Telefon-, Kopier- und Druckkosten.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, der die Satzung anerkennt und einhält. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, erfolgt schriftlich ohne Angabe von Gründen. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats einen schriftlichen Widerspruch beim Vorstand einlegen. In diesem Fall entscheidet die nachfolgende Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.
- (2) Bei der Entscheidung des Aufnahmeantrages bleibt die Zugehörigkeit zu ethnischen, religiösen, politischen oder weltanschaulichen Gemeinschaften im Rahmen geltenden Rechts unberücksichtigt.
- (3) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des bzw. der Erziehungsberechtigten.
- (4) Mitglieder sind:
 - a) Natürliche Personen,
 - b) Ehrenmitglieder, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben,
 - c) juristische Personen.
- (5) Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können von der Mitgliederversammlung juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die unentgeltliche Dienstleistungen erbringen oder sich der finanziellen und materiellen Förderung des Vereins besonders annehmen.
- (6) Beitritt und Austritt erfordern eine schriftliche Erklärung.
- (7) Der Beitritt kann jederzeit, der Austritt jedoch nur schriftlich zum Jahresende bis zum 31.10. des laufenden Geschäftsjahres erfolgen. Mit dem Austritt erlöschen alle Mitgliedsrechte. Eine Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder im Fall der Auflösung des Vereins. Ist ein Mitglied länger als 12 Wochen mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

- (8) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:
- a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
 - b) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c) groben Verstoßes gegen Zweck und Ansehen des Vereins.
- (9) Über den Ausschluss gemäß § 4 Abs. 8a – 8c entscheidet der Vorstand. Der Beschluss muss von der Mitgliederversammlung mit einer notwendigen Mehrheit von 2/3 der teilnehmenden und stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Vor der Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich vor der Mitgliederversammlung zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder genießen die in der Satzung des Vereins verankerten Rechte und Vergünstigungen und haben die Möglichkeit, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern und Rechenschaft über die Verwirklichung ihrer Vorschläge zu fordern. Stimmrecht erlangen die Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr. Das Recht in die Organe des Vereins gewählt zu werden, erlangen die Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr.
- (2) Die Mitglieder nehmen an der Arbeit des Vereinslebens teil. Sie können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen. Sie bestimmen durch Mehrheitsentscheidungen die Grundlinie des Vereins. Die Mitglieder halten die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und der Richtlinien ein.
- (3) Ein Mitglied kann unter Darlegung besonderer Gründe beantragen, die Mitgliedschaft für einen bestimmten Zeitraum ruhen zu lassen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Während der Zeit der ruhenden Mitgliedschaft ist ein Mindestbeitrag entsprechend der Finanzordnung zu entrichten.
- (4) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Ernennung der Ehrenmitglieder erfolgt auf Lebenszeit und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Änderungen von Namen, Anschrift, Telefon-Nr. und der E-Mail-Adresse dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

§ 6 - Beiträge

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes:
- a) über die Höhe der an den Verein zu zahlenden Beiträge,
 - b) über die Höhe der Aufnahmegebühren.
- (2) Alle Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen unabhängig vom Eintrittszeitraum den vollen Jahresbeitrag. Der Beitrag ist mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages sofort fällig.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr fällig. Der Beitrag hat per Banküberweisung zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen wird eine Barzahlung akzeptiert.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei bis neun Mitgliedern. Der Vorstand besteht zwingend aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) dem zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden und
 - b) dem zweiten Vorsitzenden.
- (3) Erster und zweiter Vorsitzender vertreten den Verein im Sinne der §§ 21 bis 34 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (5) Der Vorstand berät über die laufenden Geschäfte. Die Leitung der Sitzungen hat der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende. Bei Entscheidungen gilt die einfache Mehrheit. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und können auch online mittels Videokonferenz durchgeführt werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung zu erstellen, nach welcher er die ihm obliegenden Aufgaben zu erledigen hat und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regelt.
- (7) Der Schriftführer fertigt über den Verlauf der Versammlung ein Protokoll mit Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefassten Beschlüssen und Abstimmungsergebnissen an, das vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit vom zweiten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 - Wahlen

- (1) Es können nur volljährige Personen kandidieren bzw. vorgeschlagen werden, die mindestens ein Jahr dem Verein angehören. Alle Kandidaten können sich für eine Funktion im Vorstand schriftlich mit vollständiger Adresse bis zwei Wochen vor der Wahl beim Vorstand bewerben.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in offener Einzelwahl für vier Jahre gewählt, insofern nicht mindestens die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl fordert.
- (3) Die Wahl im Block ist möglich.

- (4) Der Vorstand kann für unbesetzte Funktionen oder Aufgaben weitere Mitglieder kooptieren.
- (5) Die Arbeit aller Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstands nach vier Jahren; jedoch spätestens bis zur nächsten Neuwahl durch die Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- (6) Durch die Mitgliederversammlung kann der Vorstand oder auch einzelne Mitglieder des Vorstandes bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung (§ 27 BGB) abberufen werden.

§ 10 - Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden einberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher auf der Homepage, per E-Mail, im Wanderplan oder im Mitteilungsblatt des Vereins unter Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind im § 11 der Satzung aufgelistet.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom ersten Vorsitzenden oder zweiten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder gemäß Mitgliederstatistik per 01.01. des laufenden Jahres sie unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei Abwesenheit durch den zweiten Vorsitzenden oder durch ein Vorstandsmitglied geleitet. In der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Besteht keine Möglichkeit, die Mitgliederversammlung in klassischer präsenter Form abzuhalten, so kann eine virtuelle Mitgliederversammlung über das Internet einberufen werden.

§ 11 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Entgegennahme des Jahresberichtes durch:
 - a) den ersten Vorsitzenden,
 - b) den Schatzmeister und
 - c) die Kassenprüfer.
- (2) Entlastung und Wahl des Vorstands,
- (3) Genehmigung des Haushaltsplans gem. § 12 Abs. 4 der Satzung,

- (4) Wahlen gem. § 9 Abs. 1 - 3 sowie § 12 Abs. 3 der Satzung,
- (5) Festlegung der Beiträge § 6 Abs. 1 der Satzung,
- (6) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- (7) Beschlussfassung zu Anträgen an die Mitgliederversammlung,
- (8) Entscheidung über die Auflösung des Vereins gemäß § 14 der Satzung.

§ 12 - Haushalts- und Kassenwesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat der Schatzmeister einen Jahresabschluss in eigener Verantwortung aufzustellen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt in offener Abstimmung für die Dauer von vier Jahren zwei oder drei Kassen- bzw. Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Kassen- und Rechnungsprüfer haben die Kasse einschließlich der Bücher und Belege einmal jährlich zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die jährliche Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.
- (4) Für jedes Geschäftsjahr wird ein Haushaltsplan erstellt und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 13 - Ordnungen

Zur Ergänzung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erstellen. Weitere Ordnungen können vom Vorstand erarbeitet werden. Die jeweiligen Ordnungen sind durch die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung zu bestätigen.

§ 14 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Abzug der Verbindlichkeiten an den Stadtsporbund Magdeburg e.V. Der Stadtsporbund Magdeburg e. V. hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 - Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam, sofern dadurch der Vereinszweck nicht beeinträchtigt wird. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen oder neue durch die Mitgliederversammlung zu beschließenden Regelungen.

§ 16 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins Wanderbewegung Magdeburg e.V. am 29.03.2023 beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle vorherigen Satzungen treten damit außer Kraft.